Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 42. Sitzung (24.06.1926)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Visual Library

№ 128 p—t.

Beilage zur Niederschrift über die 42. Sitzung vom 24. Juni 1926.

Anträge

zu dem Entwurf eines Gesetzes über die dritte Änderung des Gebäudesondersteuergesetzes (Drucksache Nr. 128, 128 a).

№ 128 p.

Der Landtag wolle beschließen:

I. Der § 7 erhält folgende Fassung:

1. Die Gebäudesondersteuer wird vom 1. Juli 1924 an erhoben.

2. Die Steuer beträgt für die dauernd und vorwiegend vermieteten Gebäude oder für die vom Steuerpflichtigen selbst dauernd und vorwiegend bewohnten Gebäude — für letztere jedoch nur, soweit sie nicht unter Absatz 3 fallen —,
bis 30. Juni 1925 monatlich je 8,
vom 1. Juli 1925 bis 30. Juni 1926 monatlich je 10 und
vom 1. Juli 1926 an monatlich je 16 Reichspfennig von 100 Reichsmark Gebäudesteuerwert.

3. Die Steuer beträgt für die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dauernd und vorwiegend dienenden Gebäude einschließlich derjenigen Wohngebäude, welche zu einem solchen Betrieb ganz oder vorwiegend in wirtschaftlicher Beziehung stehen,
bis 30. Juni 1925 monatlich je 8 und
vom 1. Juli 1925 bis 30. Juni 1926 monatlich je 2 Reichspfennig von 100 Reichsmark Gebäudesteuerwert; für diese Gebäude gilt jedoch der Steuersatz nach Absatz 2, wenn ihr Steuerwert 60 000 Reichsmark übersteigt oder soweit sie als selbständige Wohnungen vermietet sind.

Die Steuer beträgt für die übrigen Gebäude
bis 30. Juni 1925 monatlich je 8 und
vom 1. Juli 1925 an monatlich je 10 Reichspfennig
von 100 Reichsmark Gebäudesteuerwert; für diese Gebäude gilt jedoch der Steuersatz nach Absatz 2, soweit sie als selbständige Wohnungen vermietet sind.

4. Die Steuer ist auf den 5. eines Monats, erstmals auf 5. August 1924 fällig.

II. § 8 a Absatz 1 Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

3. wenn eine früher auf dem Gebäude durch Hypothek gesicherte persönliche Forderung auf mehr als 25 vom Hundert aufgewertet ist, um den Betrag der Mehrbelastung durch Zinsen.

III. In § 8 a Absatz 1 werden als Ziffer 4 und 5 eingefügt:

4. wenn dem Fremdengewerbe dienende Betriebe während eines Teils des Jahres geschlossen sind, für die Zeit der Schließung,

5. wenn dem Fremdengewerbe dienende Jahresbetriebe eine durchschnittliche Jahresbesetzungsziffer von weniger als 50 % haben.

Die Ermäßigung der Steuer beträgt bei einer Jahresbesetzungsziffer

bis 30 %	50 %,
von 30 bis 40 %	35 %,
von 40 bis 50 %	20 %.

IV. § 8 a Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) im Falle von Absatz 1 Ziffer 1 wird die Steuer soweit herabgesetzt, daß sie jährlich
bei einer Belastung bis zu 20 vom Hundert des Friedenswerts nicht mehr als 0,6 vom Hundert des Steuerwerts,
bei einer Belastung bis zu 30 vom Hundert des Friedenswerts nicht mehr als 0,9 vom Hundert des Steuerwerts,
bei einer Belastung bis zu 40 vom Hundert des Friedenswerts nicht mehr als 1,2 vom Hundert des Steuerwerts,
bei einer Belastung bis zu 50 vom Hundert des Friedenswerts nicht mehr als 1,5 vom Hundert des Steuerwerts,
beträgt. (Übriger Teil unverändert).

V. Dem § 9 wird als Absatz 2 angefügt:

(2) Bei gewerblich genutzten Gebäuden, deren Räume durch Betriebseinschränkungen oder ungünstigen Geschäftsgang nur teilweise ausgenützt sind, ist die Steuer auf Antrag entsprechend zu ermäßigen.

Karlsruhe, den 24. Juni 1926.

Dr. Mattes. Bauer. Brixner. Gündert. Haas. Obkircher. Wilser.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 128 q.

Der Landtag wolle beschließen:

In § 11

a) erhält Absatz 1 folgende Fassung:

(1) Von dem Steueraufkommen stehen dem Lande zwei Fünftel, den Gemeinden drei Fünftel zu.

Von Satz 2 an unverändert.

b) erhält Absatz 2 folgende Fassung:

(2) Der Anspruch des Landes wird in der Weise erfüllt, daß das Land bei der Verteilung von Reichssteuern zwischen Land und Gemeinden von den Gemeindeanteilen jeweils einen Monat nach der Fälligkeit der Gebäudesondersteuer einen Betrag einbehält, der zwei Fünfteln des mutmaßlichen monatlichen Aufkommens an dieser Steuer in der Gemeinde entspricht. Zu verteilen sind hiernach jeweils 75 vom Hundert des monatlichen Sollbetrages. Diese Verteilung zwischen Land und Gemeinden ist endgültig. Bleibt jedoch für ein Rechnungsjahr das tatsächliche Aufkommen an Gebäudesondersteuer in einer Gemeinde nach Abzug des Fürsorgeanteils gemäß Absatz 1 hinter 75 vom Hundert des Steuersollbetrages zurück, so kann der Gemeindeanteil bis auf drei Fünftel des nach Abzug des Fürsorgeanteils verbleibenden Aufkommens ergänzt werden. Soweit einer Gemeinde Anteile an Reichssteuern nicht oder nicht in Höhe des Landesanteils an der Gebäudesondersteuer zustehen, ist sie zu entsprechenden Barleistungen an das Land verpflichtet. Werden die Barleistungen nicht innerhalb zwei Wochen nach der Anforderung bewirkt, so sind für die Zeit nach der ersten Woche insoweit Verzugszuschläge in der jeweils für verspätete Zahlung der Gebäudesondersteuer maßgebenden Höhe zu entrichten, als nicht nachgewiesen ist, daß die entsprechenden Steuerbeträge noch ausstehen.

Karlsruhe, den 24. Juni 1926.

Gündert. Bauer. Brixner. Haas. Dr. Mattes. Obkircher. Wilser.

№ 128 r.

In § 3 Abs. 1 ist als Ziffer 7 einzufügen:

„Gebäude, die am 31. Dezember 1918 unbelastet waren."

§ 8 a Absatz 1 Ziffer 1 erhält folgenden Wortlaut:

„wenn die dingliche privatrechtliche Belastung eines Gebäudes am 31. Dezember 1918 nicht mehr als 50 vom Hundert des Friedenswerts (§ 8 c) betrug."

Karlsruhe, den ~~16.~~ 24. Juni 1926.

Dr. Mattes. Bauer. Brixner. Gündert. Haas. Wilser.

№ 128 s.

Die Unterzeichneten beantragen, die Absätze 3 und 4 des § 7 des Gebäudesondersteuergesetzes zu fassen wie folgt:

(3) Die Steuer beträgt für die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dauernd und vorwiegend dienenden Gebäude einschließlich derjenigen Wohngebäude, welche zu einem solchen Betrieb ganz oder vorwiegend in wirtschaftlicher Beziehung stehen,

bis 30. Juni 1925 monatlich je 8 Reichspfennig und vom 1. Juli 1925 an monatlich je 2 Reichspfennig von 100 Reichsmark Gebäudewert; für diese Gebäude gilt jedoch der Steuersatz nach Absatz 2, wenn ihr Steuerwert 60 000 Reichsmark übersteigt oder soweit sie als selbständige Wohnungen vermietet sind.

(4) Die Steuer beträgt für die übrigen Gebäude

bis 30. Juni 1925 monatlich je 8 Reichspfennig und vom 1. Juli 1925 an monatlich je 10 Reichspfennig von 100 Reichsmark Gebäudesteuerwert; für diese Gebäude gilt jedoch der Steuersatz nach Absatz 2, soweit sie als selbständige Wohnungen vermietet sind.

Karlsruhe, den 24. Juni 1926.

Dr. Glockner. Dees. Hofheinz. Scheel. Strauß. Dr. Wolfhard.

№ 128 t.

Die Unterzeichneten beantragen, den § 11 Absatz 1 Satz 1 des Gebäudesondersteuergesetzes zu fassen, wie folgt:

Von dem Steueraufkommen stehen dem Lande zwei Fünftel, den Gemeinden drei Fünftel zu.

Karlsruhe, den 24. Juni 1926.

Dr. Glockner. Dees. Hofheinz. Scheel. Strauß. Dr. Wolfhard.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg